



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

### Bezirksregierungen

Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

mit der Bitte um Unterrichtung  
der Gemeinden und Kreise

per E-Mail

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **MR Dr. Schoenemann**  
**peter.schoenemann@im.nrw.de**  
Durchwahl (0211) 871 2620  
Fax (0211) 871 -162620

Aktenzeichen  
12 - 35.09.00

14. März 2005

### **Landtagswahl am 22.05.2005**

Richtigkeit der Melderegister und Wählerverzeichnisse

Anlagen: - 3 -

**Ich bitte um Beachtung dieses Erlasses durch die Bezirksregierungen,  
Gemeinden und Kreise in ihrer jeweiligen Zuständigkeit.**

Damit an der Landtagswahl nicht Personen teilnehmen, die nicht nach § 1 LWahlG materiell wahlberechtigt sind, müssen behördlicherseits alle Maßnahmen ergriffen werden, welche die Richtigkeit der am 35. Tag vor der Landtagswahl (17.04.2005) zu erstellenden Wählerverzeichnisse gewährleisten. Die Wählerverzeichnisse basieren auf den Melderegistern, so dass zunächst deren Richtigkeit sicherzustellen ist. Nach Aufstellung der Wählerverzeichnisse sind darin aufgeführte Personen zu streichen, wenn sich herausstellt, dass sie das Wahlrecht nicht (mehr) besitzen.

Im Hinblick auf ehemals türkische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, hat die türkische Regierung gegenüber der Bundesregierung angegeben, dass rund 50.000 Personen

von der Türkei seit dem 01.01.2000 wieder eingebürgert worden sind (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 04.03.2005, Bundestagsdrucksache 15/5006). Die betroffenen Personen haben damit nach § 25 Abs. 1 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren, sofern sie zuvor keine Beibehaltungsgenehmigung erhalten hatten. Sie sind staatsangehörigkeitsrechtlich jedoch nicht verpflichtet, den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit von sich aus anzuzeigen. Damit besteht die Gefahr, dass ein erheblicher Teil dieser Personen an der Landtagswahl am 22.05.2005 unberechtigt teilnimmt.

Um diese Personen zu ermitteln, ist eine Befragung des in Betracht kommenden Personenkreises durch die Meldebehörden erforderlich, die eine Bereinigung der Melderegister gem. § 4a Abs. 2 i.V. mit § 19 MG NRW ermöglicht. Grundlage der Befragung sind die bei den Einbürgerungsbehörden vorliegenden Daten.

Die Befragung beschränkt sich auf die bis zum 22.05.2005 volljährigen Personen türkischer Herkunft, die ab dem 01.01.2000 unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit eingebürgert worden sind.

Es ist zwar denkbar, dass auch eine größere Anzahl nicht türkischstämmiger Personen in Deutschland lebt, die bewusst oder unbewusst nicht mehr im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, und dass die Melderegister insoweit in Bezug auf die Eintragungen der Staatsangehörigkeit nicht richtig sind. Hierzu liegen mir jedoch keine konkreten Anhaltspunkte im Sinne des § 4a Abs. 2 MG NRW vor, so dass mir Schätzungen über die Größenordnung nicht möglich sind. Für die Gruppe der ehemals türkischen Staatsangehörigen liegen dagegen mit den offiziellen Angaben der türkischen Regierung solche konkreten Anhaltspunkte vor.

Die Befragungsaktion erstreckt sich nicht auf Personen, die bereits ein Aufenthaltsrecht oder ihre Wiedereinbürgerung beantragt haben. Der Umstand, dass diese Personen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ist vielmehr von den genannten Behörden der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Datenübermittlung der Einbürgerungsbehörden und der Ausländerbehörden an die Einwohnermeldeämter erfolgt auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 13

Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und d DSGVO i.V. mit § 4a MG NRW. Die Auskunftspflicht der Betroffenen gegenüber den Meldebehörden ergibt sich aus § 19 MG NRW.

Mir ist bewusst, dass mit der Ermittlung und Befragung des betroffenen Personenkreises ein erheblicher Aufwand verbunden ist. Dennoch kann darauf im hochrangigen Staatsinteresse eines rechtmäßig zustande gekommenen Wahlergebnisses und im Interesse der Richtigkeit der Melderegister nicht verzichtet werden. Von türkischen Behörden konnten die erforderlichen Einzelangaben bisher nicht erlangt werden. Der Text einer „Erklärung zur Staatsangehörigkeit für die Landtagswahl 2005“ ist bereits von hier landeseinheitlich entworfen worden und diesem Erlass als Anlage beigefügt (Einzelheiten unter Ziffer 2). Soweit den Meldebehörden für die Befragung Kosten entstehen, werden diese nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 4 erstattet.

Diejenigen Befragten, welche die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, haben die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel zu erlangen und sich erneut in Deutschland einbürgern zu lassen (siehe dazu Erlass vom 09.02.2005, Az. 14-40.02.03-1/15-39.06.02-2).

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

### **1. Erfassung und Übermittlung durch die Einbürgerungsbehörden**

Die Einbürgerungsbehörden stellen - z.B. mit Hilfe von HEWIN und/oder der in Papierform vorhandenen Nachweisungen o.ä. - fest, welche Personen türkischer Herkunft, die bis zur Landtagswahl volljährig sind, seit dem 01.01.2000 unter Aufgabe ihrer türkischen Staatsangehörigkeit in den deutschen Staatsverband eingebürgert worden sind.

Die Einbürgerungsbehörden erfassen die Namen, Vornamen und Geburtsdaten der Betroffenen sowie die in der Einbürgerungsakte enthaltene Wohnanschrift und übermitteln diese Daten an die Meldebehörde.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit ist diese Datenerfassung und –übermittlung **unverzüglich - falls notwendig, in mehreren Abschnitten -, spätestens bis zum 29.04.2005** durchzuführen. Damit soll eine frühestmögliche Befragung der betroffenen Personen durch die Meldebehörden ermöglicht werden.

## **2. Befragung der Betroffenen durch die Meldebehörden**

Die Meldebehörden überprüfen zunächst die übermittelten Daten anhand des aktuellen Melderegisters. Bei zwischenzeitlichen Umzügen in eine andere NRW-Gemeinde übermitteln sie die Daten an die Meldebehörde der neuen Wohnung.

Die zuständige Meldebehörde stellt die diesem Erlass als pdf-Datei beigefügte „**Erklärung zur Staatsangehörigkeit für die Landtagswahl 2005**“, die von ihr im oberen Teil mit den Angaben zur Person zu versehen ist (ggf. auch Vergabe einer Ordnungsziffer o.ä.), mit dem ebenfalls als pdf-Datei beigefügten **Anschreiben** der Meldebehörde (zweisprachig) sowie einem **frankierten Umschlag** für die Rücksendung der Erklärung den zu befragenden Personen, die am Tag der Landtagswahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, gegen ein Empfangsbekanntnis zu (z.B. Einschreiben mit Rückschein, PZU). Die „Erklärung zur Staatsangehörigkeit für die Landtagswahl 2005“ ist in doppelter Ausfertigung an die Betroffenen zu versenden (Doppel zum Verbleib bei der/dem Betroffenen). Darüber hinaus ist die als pdf-Datei beigefügte **türkische Übersetzung** der Erklärung dem Anschreiben an die Betroffenen zum erleichterten Verständnis beizufügen. Die Abgabe der Erklärung und deren Unterzeichnung sollen nur in dem deutschsprachigen Teil erfolgen (vgl. auch Anschreiben).

Soweit in den zurückgesandten Erklärungen das Feld „Ja“ angekreuzt ist, kann nach § 25 Abs. 1 StAG vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ausgegangen werden und ist unverzüglich eine Korrektur des Melderegisters vorzunehmen.

Berichtigungen des Melderegisters nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses (Stichtag 17.04.2005) sind dem Wahlamt der Gemeinde noch bis zum letzten Tag der melderechtlichen Erfassung vor der Landtagswahl mitzuteilen.

### **3. Maßnahmen der Wahlämter der Gemeinden**

Die Gemeinden (Wahlämter) streichen die aufgrund der Mitteilungen nicht wahlberechtigten Personen unverzüglich - bis zum Wahltag - im Wählerverzeichnis (§§ 15 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b, 16 Abs. 2 LWahlO).

### **4. Kostenerstattung**

Die notwendigen Kosten der Befragung (Druck, Papier, Umschläge, Versand, Rückporto) werden im Rahmen der Wahlkostenerstattung zur Landtagswahl 2005 neben der Pauschale nach § 40 LWahlG in der tatsächlichen Höhe als Sonderkosten der Wahl erstattet. Zur Wahlkostenerstattung insgesamt ergeht noch ein weiterer Erlass.

Im Auftrag

  
(Block)